

Inkrafttreten: 1. Oktober 2015
Stand: 23. September 2022
Auskunft: Departementssekretariat D-HEST

Detailbestimmungen des D-HEST zur Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der ETH-Medaille

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 11 Abs. 1 lit. d der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zur Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der ETH-Medaille:

1. Massgebend sind die Bestimmungen des Rektors über die Auszeichnung von Master-Arbeiten mit der Medaille der ETH Zürich (siehe [Weisung](#)).
2. Die Professorenkonferenz wählt für jede Auszeichnungsperiode einen Auszeichnungs -Ausschuss (in der Folge Ausschuss bezeichnet) bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern, aus deren Kreis ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt wird. Professoren und Professorinnen, die eigene Master-Studierende für eine ETH-Medaille vorschlagen, können nicht gewählt werden.
3. Der Departementsstab unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses in allen administrativen Belangen.
4. Für eine Prüfung durch den Ausschuss müssen folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Antrag auf Auszeichnung mit Begründung durch Referent/in (und Korreferent/in);
 - b) Die Begründung muss die ausserordentliche Leistung des Studierenden aufzeigen;
 - c) Die Master-Arbeit muss öffentlich zugänglich sein;
 - d) Bewertung der Master-Arbeit mit Note 6.0;
 - e) Master-Abschluss mit Notendurchschnitt von mindestens 5.25.
5. Es können nur Einzelarbeiten vorgeschlagen werden.
6. Anträge auf Auszeichnung von Master-Arbeiten müssen bis zu den folgenden Terminen zuhänden des Departementsvorstehers/der Departementsvorsteherin an das Departementssekretariat eingereicht werden:
 - a) Studiengang Gesundheitswissenschaften und Technologie: Mitte Februar;
 - b) Studiengang Lebensmittelwissenschaft: 31. Oktober.Die ETH-Medaillen werden anlässlich der jeweiligen Diplomfeier überreicht.
7. Der Referent/die Referentin ist die Ansprechperson für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Departementsstab in allen Belangen des jeweiligen Antrages auf Auszeichnung.
8. Der Ausschuss entscheidet abschliessend.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 6. Oktober 2022